

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. April 2012

Nummer 6

INHALT

Tag		Seite
13. 4. 2012	Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung — HNtVO) 22210 (neu), 22210 02 20	76
18. 4. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung 79200	80
23. 4. 2012	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung 11210 01 06	82
23. 4. 2012	Bekanntmachung über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag 11210 01	84

Verordnung
über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals an Hochschulen
(Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HNtVO)

Vom 13. April 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das beamtete wissenschaftliche oder künstlerische Personal nach § 21 Abs. 1 NHG sowie die wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Beamtinnen und Beamten, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind und nicht nach § 148 NHG in der bis zum 30. April 1989 geltenden Fassung in ein anderes Amt übernommen wurden.

(2) Für entpflichtete Professorinnen und Professoren gelten die §§ 11 bis 15 entsprechend.

§ 2

Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit

(1) Das Hauptamt des zur selbständigen Forschung berechtigten Personals im Sinne von § 1 Abs. 1 umfasst im Rahmen ihres jeweiligen Fachs die Erstellung von Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen

1. in Berufungsverfahren im Sinne von § 26 NHG gegenüber anderen Hochschulen und obersten Dienstbehörden,
2. für die jeweilige Hochschule und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur,
3. aufgrund von Aufträgen, zu deren Erstattung sich die Hochschule verpflichtet hat,
4. die die Hochschule aufgrund von Rechtsvorschriften zu erstatten hat.

(2) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für Bedienstete nach Absatz 1 bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt, danach zur Nebentätigkeit.

(3) ¹Ist bei der Erteilung eines Auftrages zur Übernahme einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit oder eines Befundberichts nicht eindeutig zu erkennen, ob der Auftrag der Hochschule erteilt und damit dem Hauptamt der Bediensteten oder des Bediensteten zuzuordnen ist oder ob er eine Nebentätigkeit betrifft, so gilt im Zweifel der Auftrag als an die Hochschule gerichtet. ²§ 4 der Niedersächsischen Nebenstätigkeitsverordnung (NNVO) gilt entsprechend.

§ 3

Anzeige von Nebentätigkeiten

¹Nebentätigkeiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Fakultät im Voraus anzuzeigen, soweit die Anzeigepflicht nicht nach § 72 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) oder § 23 Abs. 2 NHG entfällt. ²Das Verfahren für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten richtet sich nach § 75 NBG.

§ 4

Verbot von Nebentätigkeiten

(1) Eine Nebentätigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 NBG ganz oder teilweise zu untersagen.

(2) Die Nebentätigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 NBG untersagt werden, wenn Personal nach § 1 Abs. 1 die ihm im Zusammenhang mit ihrer Übernahme oder Ausübung obliegenden Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- oder sonstigen Mitwirkungspflichten nach § 3 verletzt hat.

§ 5

Vergütung von Nebentätigkeiten

¹Für die Ausübung einer nebenamtlichen oder -beruflichen richterlichen Tätigkeit darf eine Vergütung im Sinne von § 7 NNVO gewährt werden. ²Die Zulässigkeit der Vergütung von Nebentätigkeiten richtet sich im Übrigen nach § 8 NNVO.

§ 6

Zeitliche Bemessung der Nebentätigkeit

(1) Für die Bemessung des Höchstumfangs von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG sind bei einer Lehrtätigkeit für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.

(2) Eine Tätigkeit nach § 31 Abs. 4 NHG wird bei der Bemessung des Höchstumfangs nicht berücksichtigt.

§ 7

Ärztliche, zahnärztliche und psychologische
Nebentätigkeiten in der Krankenversorgung

(1) ¹Bei Nebentätigkeiten von Leiterinnen und Leitern klinischer und nichtklinischer Abteilungen werden dienstliche Interessen in der Regel nicht beeinträchtigt, wenn diese außerhalb der Dienstaufgaben

1. Patientinnen und Patienten aufgrund eines mit ihnen abgeschlossenen Vertrages ambulant oder stationär untersuchen oder behandeln,
2. andere Ärzte und Ärztinnen beraten (Konsiliartätigkeit),
3. im Auftrage Dritter Materialeinsendungen untersuchen oder begutachten, soweit die Bearbeitung von Aufträgen dieser Art nicht der Hochschule als Dienstaufgabe zugewiesen ist,

und dafür ein besonderes Honorar fordern. ²Vertritt eine Professorin oder ein Professor innerhalb einer Abteilung ein spezielles Fach selbständig, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Aus dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss der Wunsch der Patientinnen und Patienten nach privater persönlicher Behandlung ausdrücklich hervorgehen. ²Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) ¹Die Zahl der Krankbetten für die private Behandlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Betten für die stationäre Versorgung gesetzlich krankenversicherter Patientinnen und Patienten stehen. ²Dafür hat die Leitung der Hochschule die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur stationären privaten Versorgung zu begrenzen.

(4) ¹Bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, die aufgrund einer Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss im Verfahren nach § 116 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs Personen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ambulant versorgen und Materialuntersuchungen für diese durchführen, werden dienstliche Interessen in der Regel nicht beeinträchtigt. ²Satz 1 gilt nur ausnahmsweise für nachgeordnete Ärztinnen und Ärzte. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist anzunehmen, solange eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge oder eine Freistellung nach § 24 Abs. 3 NHG von allen anderen Aufgaben einschließlich der Krankenversorgung zugunsten von Forschungsaufgaben besteht.

(6) ¹Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Absatz 4 dürfen grundsätzlich nur innerhalb der Hochschule ausgeübt werden. ²Die Niederlassung oder die Mitwirkung in einer Praxis außerhalb der Hochschule ist zulässig, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(7) ¹Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 dürfen nur ausgeübt werden, soweit die Bediensteten die Diagnose und Behandlung in wesentlichen Teilen persönlich erbringen, die Auswirkungen beobachten und die persönliche Verantwortung tragen. ²Eine Vertretung bei der Patientenbehandlung in Nebentätigkeit darf nur erfolgen, wenn

1. sich die Patientin oder der Patient schriftlich mit der Vertretung einverstanden erklärt hat und
2. ein persönliches Erbringen der Leistung aus zwingenden Gründen, insbesondere Urlaub, Krankheit, mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten, Inanspruchnahme in der Hochschulselbstverwaltung sowie bei einer nicht vorhersehbaren Inanspruchnahme in Lehre und Krankenversorgung nicht möglich ist.

³Im Fall der Vertretung dürfen nur Vertretene ein Honorar erhalten; die Vertretung ist als Nebentätigkeit anzuzeigen. ⁴Die Mitwirkung nachgeordneter Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen im Rahmen einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 4 ist grundsätzlich Dienstaufgabe; als Nebentätigkeit wird ein Recht zur selbständigen Honorarforderung nicht begründet und die Annahme einer Vergütung von der oder dem Liquidationsberechtigten ist nur zulässig für Mitwirkungen im Rahmen der Nebentätigkeit.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für kommissarisch bestellte Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter entsprechend.

§ 8

Tierärztliche Nebentätigkeit

¹Bei Leiterinnen und Leitern veterinärmedizinischer Kliniken und klinischer Abteilungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit innerhalb einer Klinik oder klinischen Abteilung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages stationär oder ambulant behandeln, werden dienstliche Interessen in der Regel nicht beeinträchtigt. ²§ 7 Abs. 1, 2 und 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 9

Freiberufliche oder gewerbliche Nebentätigkeit

¹Eine freiberufliche oder gewerbliche Nebentätigkeit beeinträchtigt die dienstlichen Interessen in der Regel dann nicht, wenn

1. die Nebentätigkeit in vertretbarer Nähe zum Dienstort oder in Form einer Beteiligung oder Mitarbeit ausgeübt wird,
2. die Nebentätigkeit von den dienstlichen Aufgaben eindeutig getrennt ist und
3. die freiberufliche oder gewerbliche Arbeitsstätte sächlich und personell von den Hochschuleinrichtungen eindeutig getrennt ist.

²Bedienstete, die nicht den Vorschriften über die Arbeitszeit unterliegen, sollen, insbesondere wenn die Nebentätigkeit außerhalb des Dienstortes ausgeübt wird, eine bestimmte Zahl von Tagen für Dienstaufgaben zur Verfügung stehen.

§ 10

Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht nach § 9 NNVO entfällt für Hochschulpersonal nach § 21 Abs. 1 NHG für Vergütungen aus folgenden Nebentätigkeiten:

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige oder als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,

3. Tätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden,

4. künstlerische Tätigkeiten, selbständige Gutachtertätigkeiten sowie die Durchführung von Forschungsaufträgen.

(2) ¹Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind 3 vom Hundert der erhaltenen Nebentätigkeitsvergütung im Sinne des § 7 NNVO abzuliefern, jedoch nicht mehr als

1. der sich aus § 9 NNVO ergebende Betrag,
2. die Hälfte des Betrages, um den die Nebentätigkeitsvergütung die Aufwendungen übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten nachweislich durch die Tätigkeit entstanden sind, oder
3. 25 vom Hundert des Betrages der Dienstbezüge gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Kalenderjahr zustehen.

²Sind die Tätigkeiten im Rahmen oder von einer Gesellschaft erbracht worden, an der die Beamtin oder der Beamte beteiligt ist, so gilt ein Anteil der Vergütung, der ihrem oder seinem Gesellschaftsanteil entspricht, als Nebentätigkeitsvergütung.

(3) Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind bezüglich der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen den Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren gleichgestellt.

§ 11

Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn

(1) ¹Im Rahmen jeder Nebentätigkeit bedarf die Inanspruchnahme

1. der Arbeitskraft des Personals,
2. von Einrichtungen, insbesondere von Diensträumen und deren Ausstattung mit Geräten, ausgenommen Bibliotheken, und
3. von Verbrauchsgütern und Energie (Material)

des Dienstherrn einer vorherigen Erlaubnis. ²Der voraussichtliche Umfang der Inanspruchnahme ist bei der Antragstellung anzugeben.

(2) ¹Die Inanspruchnahme darf nur erlaubt werden, wenn

1. ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht,
2. die Inanspruchnahme für die Nebentätigkeit erforderlich ist und
3. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

²Bei ärztlicher, psychologischer und tierärztlicher Nebentätigkeit ist grundsätzlich von einem öffentlichen Interesse auszugehen.

(3) ¹Personal darf nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben und innerhalb seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. ²Die Mitwirkung darf nicht dazu führen, dass

1. Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, dies ist zur ärztlichen oder tiermedizinischen Versorgung erforderlich,
2. die eigene wissenschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt wird.

³Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit im Rahmen der Nebentätigkeit bleiben zulässig.

(4) ¹Im Fall der Vertretung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material als Inanspruchnahme durch die Vertretenen. ²Entsprechendes gilt bei der Mitwirkung nach § 7 Abs. 7 Satz 4.

§ 12

Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material richtet sich nach den nachfolgenden Vorschriften, sofern nicht die Hochschulnutzungsentgeltverordnung Medizin anzuwenden ist.

(2) ¹Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nach § 74 Abs. 2 NBG wird pauschaliert in einem Vomhundertsatz der Bruttovergütung im Sinne des § 13 Abs. 1 NNVO aus der Nebentätigkeit festgelegt. ²Es beträgt, außer im Fall des § 13, für die Inanspruchnahme von Personal 15 vom Hundert und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material je 7,5 vom Hundert.

(3) ¹Steht das nach Vomhundertsätzen berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zu den Kosten der Inanspruchnahme, so ist es einschließlich des Vorteilsausgleichs von Amts wegen oder auf Antrag entsprechend dem Nutzungswert höher oder niedriger zu bemessen. ²Die Kosten der Inanspruchnahme sind zu schätzen, soweit eine genaue Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. ³Eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Bemessung des Nutzungsentgelts ist für einzelne oder mehrere Pauschalansätze möglich.

(4) Abweichend von Absatz 1 können für bestimmte Arten von Nebentätigkeiten andere Pauschalen festgelegt werden, wenn die Höhe der dem Dienstherrn entstehenden Kosten hinreichend bekannt ist.

(5) ¹Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt oder eine Vergütungsforderung nicht beglichen, so ist ein Nutzungsentgelt in Höhe der Kosten zu entrichten, die dem Land durch die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material im Rahmen der Nebentätigkeit entstanden sind. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Bedienstete hat jede oder jeder ein Nutzungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 5 zu zahlen.

§ 13

Nutzungsentgelt bei ärztlichen Nebentätigkeiten außerhalb der Krankenversorgung und bei tierärztlicher Nebentätigkeit

(1) ¹Bei ärztlichen Nebentätigkeiten außerhalb der Krankenversorgung sind dem Land als Nutzungsentgelt

1. die Sachkosten zu erstatten; hierfür kann das Fachministerium Tarife erlassen oder für anwendbar erklären,
2. zur Deckung der weiteren Kosten und als Vorteilsausgleich 30 vom Hundert des Teils der aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttovergütung zu entrichten, der nach Abzug der zu erstattenden Sachkosten und der Kosten für Sachleistungen verbleibt, wobei Sachleistungen durch Dritte außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen sind, deren Kosten als Sachkosten zu erstatten wären, wenn die Leistungen von der Hochschule erbracht würden, jedoch nicht die Kosten für die Erstellung der Rechnungen und die Einziehung der Vergütung.

²Soweit das Fachministerium für ärztliche Nebentätigkeiten außerhalb der Krankenversorgung keine Tarife erlassen oder für anwendbar erklärt hat, beträgt das Nutzungsentgelt 40 vom Hundert der aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttovergütung, die nach Abzug der Kosten für Sachleistungen verbleibt. ³§ 12 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Bei tierärztlichen Nebentätigkeiten zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie bei Materialuntersuchungen sind als Nutzungsentgelt

1. die Materialkosten zu erstatten,
2. zur Deckung der weiteren Kosten und als Vorteilsausgleich 30 vom Hundert des Teils der aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttovergütung zu entrichten, der nach Abzug der erstatteten Sachkosten und der Kosten für Sachleistungen verbleibt, wobei Sachleistungen durch Dritte außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen sind, deren Kosten als Sachkosten zu erstatten wären, wenn die Leistungen von der Hochschule erbracht würden, jedoch nicht die Kosten für die Erstellung der Rechnungen und die Einziehung der Vergütung.

(3) Ärztliche oder tierärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Nebentätigkeit in der Krankenversorgung, der theoretischen Medizin oder der tiermedizinischen Versorgung, die aufgrund ärztlicher, tierärztlicher oder anderer naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung ausgeübt wird.

§ 14

Abschlagszahlungen

(1) Die Vergütung für die Nebentätigkeit ist dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Erledigung des Auftrages in Rechnung zu stellen.

(2) ¹Auf das Nutzungsentgelt sind für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 15. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats Abschläge zu zahlen, die sich nach dem zuletzt festgesetzten Nutzungsentgelt bemessen. ²Umstände, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der Höhe des Nutzungsentgelts ergibt, sind auf Antrag zu berücksichtigen. ³Auf Antrag kann die Hochschule auf Abschläge verzichten, wenn das Nutzungsentgelt voraussichtlich 5 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen wird.

(3) Sachkosten sind auf Verlangen der Hochschule laufend abzurechnen.

(4) ¹Wer Nutzungsentgelt zu entrichten hat, hat bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres eine Erklärung für das vorangegangene Jahr abzugeben über

1. die in Rechnung gestellte und die bezogene Vergütung,
2. die Leistungen, für die keine Vergütung gefordert wurde,
3. die Leistungen, für die keine Vergütung erzielt wurde, und
4. die in Rechnung gestellten Sachleistungen.

²Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung sind schriftlich zu versichern.

(5) Soweit Liquidationsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 4 nicht nachkommen, ist das Nutzungsentgelt vorläufig aufgrund einer Schätzung der Hochschule zu berechnen.

§ 15

Fälligkeit, Festsetzung

(1) Die Hochschule setzt die Abschläge und das Nutzungsentgelt durch Bescheid fest.

(2) ¹Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, solange die für die Festsetzung maßgeblichen Grundlagen nicht abschließend geprüft sind. ²Der Vorbehalt entfällt spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung vorgenommen worden ist.

(3) ¹Fällige Beträge sind mit einem Zinssatz von 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die nach § 14 Abs. 4 abzugebende Erklärung vollständig oder teilweise erst nach der genannten Frist eingeht oder wenn sich aufgrund von Prüfungen die Unvollständigkeit einer oder mehrerer Erklärungen ergibt.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hochschulnebenständigkeitsverordnung vom 23. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 55), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), außer Kraft.

(2) Ist eine als Nebentätigkeit abzurechnende Leistung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht, so ist das Nutzungsentgelt nach den bisherigen Vorschriften festzusetzen.

Hannover, den 13. April 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Wanka

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Jäger- und die Falknerprüfung**

Vom 18. April 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vorsitz ist die nach § 38 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes gewählte Person.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission sorgt für die Organisation und den Ablauf der Jägerprüfung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungsausschüsse“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Für die jeweilige Jägerprüfung bildet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus den Mitgliedern der Prüfungskommission für
 1. das Jagdliche Schießen (§ 5),
 2. die schriftliche Prüfung (§ 6) und
 3. jedes Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung (§ 7)
 jeweils einen Prüfungsausschuss. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Wer bei der Ausbildung mitgewirkt hat, darf einem Prüfungs-

ausschuss nicht angehören. ⁴Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission überträgt jeweils einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. ⁵Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse auch während der Jägerprüfung ändern.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft die Verfahrensentscheidungen während des Prüfungsablaufs.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. die für das Ablegen der Jägerprüfung erforderliche körperliche Eignung besitzt und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Andere Personen dürfen nicht zugelassen werden.“
 4. § 4 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, wenn kein betroffener Prüfling widerspricht.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Schießdisziplin (Waffe, Kaliber)	Ziel	Entfernung	Mindestergebnis	Art der Ausführung	
Büchse (Kaliber 6,5 mm oder stärker, Auftreffenergie auf 100 m mindestens 2 000 Joule)	Rehbock-Scheibe	5 Schüsse	100 m	25 Ringe	Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig
Büchse (Kaliber .222 Remington oder stärker)	flüchtige Überläuferscheibe	5 Schüsse	50 m oder 60 m	2 Wertungstreffer	Anschlag stehend freihändig aus der Erwartungshaltung, Visierung und Optik beliebig
Flinte (Kaliber 20 oder stärker)	Wurfscheiben	15 Stück mit jeweils höchstens 2 Schüssen		5 Treffer	Skeet oder Trap aus jagdlicher Erwartungshaltung; bei der Disziplin Skeet werden die Wurfscheiben der Stände 2, 6 und 7 als Einzeltauben geschossen.“

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Stehen einer Jagdbehörde nicht genügend Wurfscheibenschießstände zur Verfügung, so kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag der Jagdbehörde zulassen, dass längstens bis zum 30. Juni 2015 anstelle des Ziels Wurfscheibe das Ziel Kipphase verwendet wird; in diesem Fall beträgt das Mindestergebnis zehn Treffer.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²2 Punkte werden vergeben, wenn alle richtigen Antwortmöglichkeiten markiert sind. ³1 Punkt wird vergeben, wenn nur eine von mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten markiert ist. ⁴0 Punkte werden vergeben, wenn eine falsche Antwortmöglichkeit markiert ist, und zwar unabhängig davon, ob auch eine richtige Antwortmöglichkeit oder mehrere richtige Antwortmöglichkeiten markiert sind, oder wenn keine Antwortmöglichkeit markiert ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung der Prüfung

¹Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Wird die Zulassung zur Wiederholung der Jägerprüfung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 11 Satz 2 beantragt, so werden auf Verlangen des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet die Prüfungsleistungen

1. des Jagdlichen Schießens, wenn die geforderten Leistungen erbracht wurden,
2. der schriftlichen Prüfung, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
3. der mündlich-praktischen Prüfung, wenn der Mittelwert aus den Notenwerten mindestens 4,4 beträgt.

³Bei einer weiteren Wiederholung können nur Leistungen aus einer unmittelbar vorangegangenen Prüfung angerechnet werden. ⁴Ist die Prüfung bereits unter Inanspruchnahme des Satzes 2 einmal wiederholt worden, so ist die Jägerprüfung insgesamt zu wiederholen.“

8. In § 18 Satz 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 5“ ersetzt.

9. § 24 erhält folgende Fassung

„§ 24

Ergänzende Vorschriften

¹Hat ein Prüfling die Falknerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Prüfungsleistungen werden auf eine Wiederholungsprüfung nicht angerechnet. ³§ 10 Satz 1 und die §§ 11, 12 und 14 gelten für die Durchführung der Falknerprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungszeugnis von der Landesjägerschaft ausgestellt wird.“

10. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„**Schlussvorschriften**“.

11. Im Dritten Teil wird der folgende neue § 25 eingefügt:

„§ 25

Übergangsregelung

Auf eine Jägerprüfung, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen hat, sind die am 30. Juni 2012 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

12. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

13. Die Anlage 1 (zu den §§ 6 und 7) wird wie folgt geändert:

a) Im Fachgebiet 4 wird nach dem dritten Spiegelstrich der folgende neue Spiegelstrich eingefügt:

„— theoretische Sachkunde nach dem Niedersächsischen Hundegesetz“.

b) Dem Fachgebiet 5 wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Hannover, den 18. April 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

**Verordnung
zur Änderung der
Niedersächsischen Landeswahlordnung**

Vom 23. April 2012

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstandes eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer. ²Die Gemeinde kann die Bestellung nach Satz 1 auf die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher übertragen.“

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „13.00 Uhr“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „frühestens am 21. Tag“ durch die Worte „nicht vor dem 41. Tag“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen, es sei denn, dass

1. das Land mit einem Postdienstleister eine für die Wahlberechtigten unentgeltliche Einlieferung von Wahlbriefen vereinbart hat,

2. die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 57 Abs. 4 an Ort und Stelle ausübt oder

3. der wahlberechtigten Person die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. ²Briefsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. ³Sie sind mit Luftpost zu übersenden, wenn sie ins außereuropäische Ausland geliefert werden sollen oder die Übersendung mit Luftpost sonst geboten erscheint. ⁴An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. ⁵Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. ⁶Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. ²Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. ³Die Gemeinde stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins fest; Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

c) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Bewerberin oder den Bewerber

a) die Erklärung nach dem **Muster 8 Nr. 1** gemäß § 79, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat, und

b) bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Versicherung an Eides statt, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist, nach dem **Muster 8 Nr. 2** gemäß § 79,“.

8. In § 32 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Tages der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatums“ ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „sowie die Versicherungen an Eides statt, dass sie nicht Mitglied in einer anderen Partei sind“ eingefügt.

10. In § 36 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Tages der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatums“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Wahlbriefumschläge sollen aus hellrotem Papier und größer als die Stimmzettelumschläge sein.“

12. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder für einen anderen Wahlkreis gültig“ gestrichen.
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist.“
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist nur die Erststimme ungültig.“
13. § 86 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. April 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Bekanntmachung
über die Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag**

Vom 23. April 2012

Aufgrund des § 55 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird die Wahlkreiseinteilung nach § 10 Abs. 1 NLWG für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag bekannt gemacht (**Anlage**).

Hannover, den 23. April 2012

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schünemann

Minister

**Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag**

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
1	Braunschweig-Nord	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage, Innenstadt, Östliches Ringgebiet, Vieweggarten-Bebelhof, Volkmarode, Wabe-Schunter-Beberbach
2	Braunschweig-Süd	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Broitzem, Heidberg-Melverode, Rünigen, Stöckheim-Leiferde, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Timmerlah-Geitelde-Stiddien, Weststadt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Vechelde
3	Braunschweig-West	Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehndorf-Watenbüttel, Nordstadt, Schunteraue, Veltenhof-Rühme, Wenden-Thune-Harxbüttel, Westliches Ringgebiet
4	Peine	Vom Landkreis Peine die Stadt Peine, die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Wendeburg
5	Gifhorn-Nord/Wolfsburg	Von der Stadt Wolfsburg die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendschott; vom Landkreis Gifhorn die Stadt Wittingen, die Gemeinde Sassenburg, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Wesendorf
6	Gifhorn-Süd	Vom Landkreis Gifhorn die Stadt Gifhorn, die Samtgemeinden Isenbüttel, Meinersen, Papenteich
7	Wolfsburg	Die Stadt Wolfsburg ohne die statistischen Bezirke Brackstedt, Velstove, Vorsfelde, Warmenau, Wendschott
8	Helmstedt	Der Landkreis Helmstedt
9	Wolfenbüttel-Nord	Vom Landkreis Wolfenbüttel die Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen, die Samtgemeinde Sickinge
10	Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Salzgitter-Barum, Salzgitter-Beinum, Salzgitter-Flachstöckheim, Salzgitter-Gitter, Salzgitter-Groß Mahner, Salzgitter-Hohenrode, Salzgitter-Lobmachersen, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Ringelheim; vom Landkreis Wolfenbüttel die Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt, die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdahlum
11	Salzgitter	Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Beddingen, Salzgitter-Bleckenstedt, Salzgitter-Bruchmachersen, Salzgitter-Calbecht, Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Engelstedt, Salzgitter-Engerode, Salzgitter-Gebhardshagen, Salzgitter-Hallendorf, Salzgitter-Heerte, Salzgitter-Immenhof, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Lesse, Salzgitter-Lichtenberg, Salzgitter-Osterlinde, Salzgitter-Reppner, Salzgitter-Salder, Salzgitter-Sauingen, Salzgitter-Thiede, Salzgitter-Üfingen, Salzgitter-Watenstedt; vom Landkreis Peine die Gemeinde Lengede
12	Osterode	Der Landkreis Osterode am Harz
13	Seesen	Vom Landkreis Goslar die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Seesen, die Samtgemeinden Oberharz, Lutter am Barenberge
14	Goslar	Vom Landkreis Goslar die Städte Goslar, Langelsheim, Vienenburg, die Gemeinde Liebenburg
15	Duderstadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf, die Samtgemeinden Gieboldehausen, Radolfshausen
16	Göttingen/Münden	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden, die Gemeinden Flecken Adeleben, Flecken Bovenden, Staufenberg, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Göttingen mit den Stadtteilen Göttingen-Elliehausen, Göttingen-Esebeck, Göttingen-Grone, Göttingen-Groß Ellershausen, Göttingen-Hetjershausen, Göttingen-Holtensen, Göttingen-Knutbühren, Göttingen-Weststadt
17	Göttingen-Stadt	Vom Landkreis Göttingen die Stadt Göttingen ohne die Stadtteile Göttingen-Elliehausen, Göttingen-Esebeck, Göttingen-Grone, Göttingen-Groß Ellershausen, Göttingen-Hetjershausen, Göttingen-Holtensen, Göttingen-Knutbühren, Göttingen-Weststadt
18	Northeim	Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim, die Gemeinden Flecken Bodenfelde, Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Flecken Nörten-Hardenberg
19	Einbeck	Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Uslar, die Gemeinde Kreiensen, das gemeindefreie Gebiet Solling
20	Holzminden	Der Landkreis Holzminden
21	Hildesheim	Vom Landkreis Hildesheim die Stadt Hildesheim

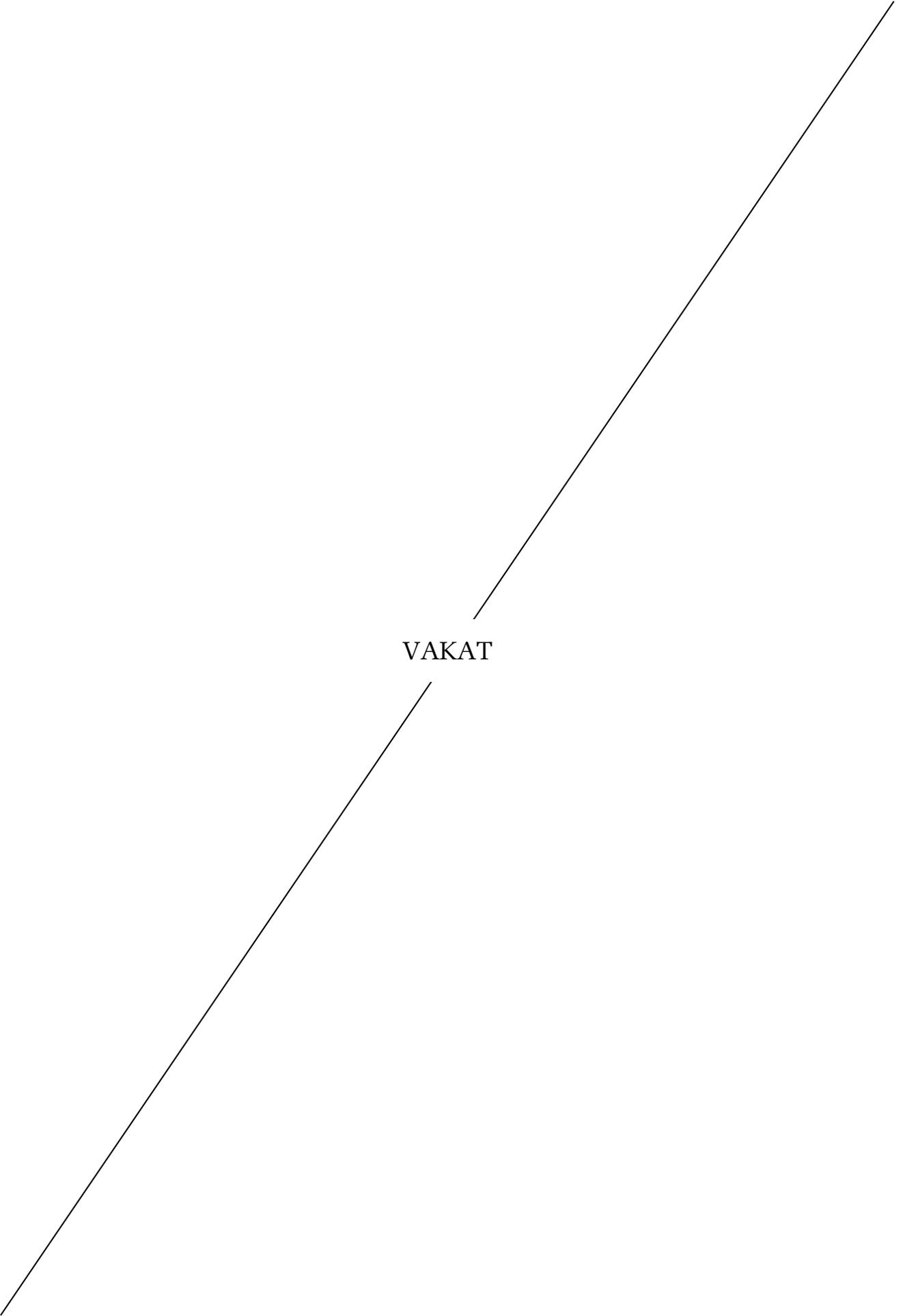
Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
22	Sarstedt/Bad Salzdetfurth	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Bad Salzdetfurth, Bockenem, Sarstedt, die Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten, Söhlde
23	Alfeld	Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine), Elze, die Gemeinden Diekholzen, Nordstemmen, die Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse
24	Hannover-Döhren	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Bemerode, Bult, Döhren, Heideviertel, Kirchrode, Kleefeld, Mittelfeld, Seelhorst, Südstadt (nur der statistische Bezirk Nr. 045), Waldhausen, Waldheim, Wüfel, Wülferode, Zoo
25	Hannover-Buchholz	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Anderten, Bothfeld, Groß-Buchholz, Isernhagen-Süd, Lahe, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Sahlkamp
26	Hannover-Linden	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Ahlem, Burg, Hainholz, Herrenhausen, Ledeburg, Leinhausen, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Marienwerder, Nordhafen, Stöcken, Vahrenheide, Vinnhorst, Brink-Hafen
27	Hannover-Ricklingen	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Mühlenberg, Oberricklingen, Ricklingen, Südstadt (ohne den statistischen Bezirk Nr. 045), Wettbergen
28	Hannover-Mitte	Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Calenberger Neustadt, List, Mitte, Nordstadt, Oststadt, Vahrenwald
29	Laatzten	Von der Region Hannover die Städte Laatzten, Pattensen, Sehnde
30	Lehrte	Von der Region Hannover die Städte Burgdorf, Lehrte, die Gemeinde Uetze
31	Langenhagen	Von der Region Hannover die Städte Burgwedel, Langenhagen, die Gemeinde Isernhagen
32	Garbsen/Wedemark	Von der Region Hannover die Stadt Garbsen, die Gemeinde Wedemark
33	Neustadt/Wunstorf	Von der Region Hannover die Städte Neustadt am Rübenberge, Wunstorf
34	Barsinghausen	Von der Region Hannover die Städte Barsinghausen, Gehrden, Seelze
35	Springe	Von der Region Hannover die Städte Hemmingen, Ronnenberg, Springe, die Gemeinde Wennigsen (Deister)
36	Bad Pyrmont	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, die Gemeinden Flecken Aerzen, Flecken Coppenbrügge, Emmerthal, Flecken Salzhemendorf
37	Schaumburg	Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen, Stadthagen, die Gemeinde Auetal, die Samtgemeinden Eilsen, Nenndorf, Nienstädt, Rodenberg
38	Hameln/Rinteln	Vom Landkreis Hameln-Pyrmont die Städte Hameln, Hessisch Oldendorf; vom Landkreis Schaumburg die Stadt Rinteln
39	Nienburg/Schaumburg	Vom Landkreis Diepholz die Gemeinde Wagenfeld, die Samtgemeinde Kirchdorf; vom Landkreis Nienburg (Weser) die Stadt Rehburg-Loccum, die Gemeinde Flecken Steyerberg, die Samtgemeinden Liebenau, Mittelweser, Uchte; vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren, Sachsenhagen
40	Nienburg-Nord	Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; vom Landkreis Nienburg (Weser) die Stadt Nienburg (Weser), die Samtgemeinden Heemsen, Grafschaft Hoya, Marklohe, Steimbke
41	Syke	Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Syke, die Gemeinden Stuhr, Weyhe
42	Diepholz	Vom Landkreis Diepholz die Städte Diepholz, Sulingen, Twistringen, die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg
43	Walsrode	Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingb., Walsrode, die Gemeinden Bomlitz, Wietendorf, die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller), Schwarmstedt, der gemeindefreie Bezirk Osterheide
44	Soltau	Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen, Soltau, die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen
45	Bergen	Vom Landkreis Celle die Stadt Bergen, die Gemeinden Faßberg, Hermannsburg, Unterlüß, Winsen (Aller), die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel, Lachendorf, Wathlingen, der gemeindefreie Bezirk Lohheide
46	Celle	Vom Landkreis Celle die Stadt Celle, die Gemeinden Hambühren, Wietze
47	Uelzen	Der Landkreis Uelzen; vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinde Ilmenau

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
48	Elbe	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg; vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinden Adendorf, Amt Neuhaus, die Samtgemeinden Dahlenburg, Ostheide, Scharnebeck
49	Lüneburg	Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg, die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen
50	Winsen	Vom Landkreis Harburg die Stadt Winsen (Luhe), die Gemeinde Stelle, die Samtgemeinden Elbmarsch, Hanstedt, Salzhausen
51	Seevetal	Vom Landkreis Harburg die Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal
52	Buchholz	Vom Landkreis Harburg die Stadt Buchholz i. d. Nordheide, die Samtgemeinden Hollenstedt, Jesteburg, Tostedt
53	Rotenburg	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme), Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel, die Samtgemeinden Bothel, Fintel, Sottrum
54	Bremervörde	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt, Zeven
55	Buxtehude	Vom Landkreis Stade die Stadt Buxtehude, die Gemeinde Jork, die Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Lühe
56	Stade	Vom Landkreis Stade die Hansestadt Stade, die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Fredenbeck, Himmelpforten, Nordkehdingen, Oldendorf
57	Hadeln/Wesermünde	Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinde Beverstedt, die Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Börde Lamstedt, Land Hadeln, Hemmoor
58	Cuxhaven	Vom Landkreis Cuxhaven die Städte Cuxhaven, Langen, die Gemeinde Nordholz, die Samtgemeinde Land Wursten
59	Unterweser	Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Loxstedt, Schiffdorf, die Samtgemeinde Hagen;
60	Osterholz	vom Landkreis Osterholz die Gemeinde Schwanewede, die Samtgemeinde Hambergen Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Worpswede; vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten
61	Verden	Vom Landkreis Verden die Städte Achim, Verden (Aller), die Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, Flecken Langwedel, die Samtgemeinde Thedinghausen
62	Oldenburg-Mitte/Süd	Von der Stadt Oldenburg (Oldenburg) die Stadtteile Bümmerstede, Bürgerfelde-Süd, Donnerschwee, Innenstadt, Kreyenbrück, Krusenbusch, Nadorst-Süd, Neuenwege, Osternburg, Tweelbäke-West
63	Oldenburg-Nord/West	Von der Stadt Oldenburg (Oldenburg) die Stadtteile Alexandersfeld, Bloherfelde, Bornhorst, Bürgerfelde-Nord, Dietrichsfeld, Eversten, Etzhorn, Nadorst-Nord, Ofenerdiek, Ohmstede, Wechloy
64	Oldenburg-Land	Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, die Samtgemeinde Harpstedt
65	Delmenhorst	Die Stadt Delmenhorst
66	Cloppenburg-Nord	Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe, die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Saterland; vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen, die Gemeinde Großenkneten
67	Cloppenburg	Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg, Lönigen, die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup, Lindern (Oldenburg), Molbergen
68	Vechta	Vom Landkreis Vechta die Städte Dinklage, Lohne (Oldenburg), Vechta, die Gemeinden Bakum, Goldenstedt, Holdorf, Steinfeld (Oldenburg), Visbek
69	Wilhelmshaven	Die Stadt Wilhelmshaven
70	Friesland	Der Landkreis Friesland
71	Wesermarsch	Der Landkreis Wesermarsch; vom Landkreis Ammerland die Gemeinde Rastede
72	Ammerland	Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Wiefelstede
73	Bersenbrück	Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen; vom Landkreis Vechta die Stadt Damme, die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
74	Melle	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Dissen am Teutoburger Wald, Melle, die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Hilter am Teutoburger Wald

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises
1	2	3
75	Bramsche	Vom Landkreis Osnabrück die Stadt Bramsche, die Gemeinden Belm, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst
76	Georgsmarienhütte	Vom Landkreis Osnabrück die Städte Bad Iburg, Georgsmarienhütte, die Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen
77	Osnabrück-Ost	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 4 und 5, Darum, Fledder, Gartlage, Gretesch, Kalkhügel, Lüstringen, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup, Widukindland
78	Osnabrück-West	Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Innenstadt mit den statistischen Bezirken Nrn. 1, 2, 3, 6, 7, Atter, Dodesheide, Eversburg, Hafen, Haste, Hellern, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt, Wüste
79	Grafschaft Bentheim	Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim, Nordhorn, die Gemeinde Wietmarschen, die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus, Uelsen
80	Lingen	Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren, Spelle; vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Samtgemeinde Schüttorf
81	Meppen	Vom Landkreis Emsland die Städte Haren (Ems), Haselünne, Meppen, die Gemeinden Geeste, Twist, die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich
82	Papenburg	Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems), die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling, Sögel, Werlte
83	Leer	Vom Landkreis Leer die Stadt Leer (Ostfriesland), die Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Uplengen, die Samtgemeinden Hesel, Jümme
84	Leer/Borkum	Vom Landkreis Leer die Städte Borkum, Weener, die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland, Westoverledingen, das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn
85	Emden/Norden	Die Stadt Emden; vom Landkreis Aurich die Stadt Norden, die Gemeinden Hinte, Krummhörn, die Samtgemeinde Hage
86	Aurich	Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich, die Gemeinden Großefehn, Großheide, Ihlow, Südbrookmerland, die Samtgemeinde Brookmerland
87	Wittmund/Inseln	Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney, Wiesmoor, die Gemeinden Baltrum, Dornum, die Inselgemeinde Juist, das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert; der Landkreis Wittmund

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG